

II-1067 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6131J

1976 -07- 07

A n f r a g e  
-----

der Abgeordneten STEINBAUER, Mag. Höchtel  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Strafsache gegen Albrecht Konecny und andere  
wegen eines gefälschten Wahlprospektes

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat bekanntlich aufgrund eines Subsidiarantrages der Österreichischen Volkspartei die Voruntersuchung gegen Albrecht Konecny und einige andere Personen aus seiner Umgebung eingeleitet, nachdem die Staatsanwaltschaft Wien unter Leitung von Dr. Otto F. Müller keinen Grund zur weiteren Verfolgung gefunden hatte.

Es ist bisher ungeklärt geblieben, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, obwohl - wie die Entscheidung der aus unabhängigen Richtern bestehenden Ratskammer zeigt - Verdachtsgründe gegen Konecny und andere Personen vorliegen, welche die Einleitung eines Strafverfahrens rechtfertigen.

Vor kurzem wurden weitere aufklärungsbedürftige Einzelheiten aus dieser Strafsache bekannt. Das Nachrichtenmagazin "profil" hat am 29.6.1976 auf Seite 9 unter dem Titel "Fälschung-affäre: Otto F. kann's nicht lassen" einen Artikel veröffentlicht, aus dem hervorgeht, daß die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien einen Antrag Konecnys abgewiesen

- 2 -

hat, die Untersuchungsrichterin wegen Befangenheit abzulehnen. Im Ablehnungsantrag soll sich Konecny auf eine im Gerichtsakt befindliche amtliche Stellungnahme des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Müller, stützen, ohne daß er oder sein Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Siebenaller bis zum Zeitpunkt der Abfassung des Ablehnungsantrages je in den Strafakt Einsicht genommen hätte.

Es erhebt sich daher die Frage, auf welchem Weg Albrecht Konecny oder Dr. Siebenaller Kenntnis von der Stellungnahme Dr. Müllers erlangt haben.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft Wien keinen Grund zur strafgerichtlichen Verfolgung des Albrecht Konecny und andere gefunden ?
- 2) Welchen Wortlaut haben die vor Abgabe der Einstellungs-erklärung erstatteten Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Sie in Ihrer Anfragebeantwortung vom 26.4.1976, 245/AB, erwähnt haben ?
- 3) Hat Dr. Müller entweder Albrecht Konecny oder Rechtsanwalt Dr. Siebenaller von seiner Stellungnahme, auf die sich Konecny in seinem Ablehnungsantrag stützt, in Kenntnis gesetzt ?
- 4) Wenn dies nicht der Fall war, ist Ihnen bekannt, auf welche Weise Konecny oder Dr. Siebenaller von der Stellungnahme Dr. Müllers erfahren haben ?